

WASSERGEBÜHREN ABÄNDERUNGSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Leoben hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 beschlossen, die Wassergebührenverordnung vom 15.12.2010 wie folgt zu ändern:

1.§ 4 (Wasserzählergebühr) lautet:

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr **EUR 16,00**.

2.§ 5 (Wasserverbrauchsgebühr) lautet:

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **EUR 1,02** pro m³ verbrauchter Wassermenge.

3. Nach § 8 werden folgende §§ 9, 10 und 11 eingefügt:

§ 9 **(Bereitstellungsgebühr)**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist pro Jahr eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von **EUR 50,00** pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.



§ 10 (Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr)

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 11 (Wertsicherung)

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 wird hinsichtlich der in den § 4 und § 5 geregelten Verbrauchsgebühren und der in § 9 geregelten Bereitstellungsgebühr von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO Gebrauch gemacht. Demgemäß sind diese Benützungsgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

4. (Inkrafttreten):

Die vorhin angeführte Änderung der Wassergebührenverordnung der Gemeinde tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ronald Schlager)

St. Stefan ob Leoben am 15.12.2022

Angeschlagen am: 16.12.2022
Abgenommen am: 02.01.2023

UID-Nummer: ATU 28582904

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Liesingtal-St. Stefan
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
BAWAG PSK

IBAN: AT02 3822 7000 0500 0302
IBAN: AT35 2081 5263 0000 0028
IBAN: AT03 6000 0000 0745 9300

BIC: RZSTAT2G227
BIC: STSPAT2GXXX
BIC: OPSKATWW